

Landratsamt Meißen

Amt für Forst und Kreisentwicklung

Schülerbeförderung



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Schulen

Datum: 29. Januar 2015

Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Erler
Zimmer: 1.52

Telefon: 03522 303-2413
Fax: 03522 303-2400
eMail: afk@kreis-meissen.de

Schülerbeförderung Schuljahr 2015/2016 hier: Regelungen zum Antragsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das kommende Schuljahr 2015/2016 beginnt am 24.08.2015. Die Vorbereitung der Schülerbeförderung für das Schuljahr ist geprägt von der Umsetzung der am 11. Dezember 2014 durch Kreistagsbeschluss erneut geänderten Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Meißen.

Um trotz dieser Änderungen die zu verwaltenden Daten ordnungsgemäß weiterführen und Ihnen die Monatskarten für die anspruchsberechtigten SchülerInnen pünktlich bereitstellen zu können, macht sich umso mehr eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger/der Schule und dem Landkreis als Aufgabenträger der Schülerbeförderung erforderlich. Für die bisher gute Zusammenarbeit möchten wir Ihnen ausdrücklich danken.

Aufgrund der Satzungsänderung gibt es erneut Veränderungen bei den Formularen. Diese werden ab Anfang Februar 2015 auf der Homepage des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.org auf dem Pfad Service/Formulare/Schülerbeförderung eingestellt sein.

Folgende Informationen sind für Sie wichtig. Übermitteln Sie diese bitte an die Sorgeberechtigten:

- Aufgrund der nochmaligen Satzungsänderung im Dezember 2014 ist es zwingend erforderlich, dass für alle (!) Schüler nochmals ein Antrag auf Schülerbeförderung für das Schuljahr 2015/2016 gestellt wird.** Die Genehmigungen für die Beförderung mit dem ÖPNV werden dann nicht mehr für ein Schuljahr, sondern solange die im Antrag genannten Voraussetzungen vorliegen (Änderungen der Adresse/Bankdaten/Schule u. ä. sind unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen), für die jeweilige Schulform (Grundschule 1.-4. Kl., Oberschule oder Gymnasium 5.-10. Kl., Gymnasium 11.-12. Kl.) erteilt.
Für den Spezialverkehr erfolgt die Beantragung und Genehmigung weiterhin für jeweils nur ein Schuljahr! Schüler von Berufsschulen müssen ebenfalls für jedes Schuljahr einen neuen Antrag stellen.
- Der monatliche Eigenanteil wird für das Schuljahr 2015/2016 22,50 EURO pro Schüler/Monat (Gesamtbetrag Schuljahr 2015/2016: 225,00 EURO) betragen. Im Spezialverkehr wird der Eigenanteil weiterhin monatlich abgebucht.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
eMail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

Sollten Sorgeberechtigte die Fahrausweise (über die Schule) für ein gesamtes Schuljahr verbindlich bestellen, wird ein Rabatt von 10 Prozent auf die Gesamtsumme gewährt. Der Rabatt entfällt sobald ein oder mehrere Fahrscheine zurückgeben werden. Es erfolgt dann eine Nachberechnung in Höhe der bereits bewilligten Rabattierung.

3. Für Schüler von berufsbildenden Schulen außer berufsbildende Gymnasien, Teilnehmer von Schulversuchen an diesen Schulen und Schüler, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erfolgt grundsätzlich keine Bereitstellung von Fahrausweisen über die Schule.
4. Weiterhin ist der Bezug der Fahrausweise über die Schule nur dann möglich ist, wenn der gesamte Eigenanteil als Einmalzahlung für das Schuljahr (bzw. der beantragten Monate) bis zum 15. Juli des Jahres durch Einzahlung oder SEPA-Lastschrift entrichtet ist. Bei späteren Anträgen ist die Bewilligung und Bestellung/Auslieferung der Fahrausweise erst nach erfolgter Zahlung der Gesamtsumme der Eigenanteile für die bestellten Monate oder die Erteilung einer SEPA-Lastschrift möglich.
5. Neu ist, dass die Anträge (vollständig ausgefüllt) bis zum 20. des Monats (Posteingang Amt) eingehen müssen, damit ein Berechtigungsanspruch ab dem Folgemonat besteht.
6. Die für den Wohnort nächstgelegene Oberschule bzw. das Gymnasium werden weiterhin in der Anlage 2 der Schülerbeförderungskostensatzung definiert.
7. Der Erwerb der Monatskarten über die Schule ist nicht mehr nur ausschließlich bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift für die Abbuchung der Gesamtsumme der Eigenanteile, sondern auch bei Einzahlung bis zum 15. Juli 2015 durch die Antragsteller möglich.

Diejenigen Antragsteller, die nicht bereit sind, den Jahresbetrag des Eigenanteils vorab bis 15. Juli 2015 abbuchen zu lassen oder einzuzahlen, müssen durch Selbsterwerb der Fahrausweise in Vorkasse gehen und bei erfolgter Genehmigung durch das Landratsamt die Originalmonatskarten nachträglich zur Erstattung einreichen. Schüler, die anstelle von ABO- Monatskarten eine Chipkarte als Fahrausweis vom Verkehrsunternehmen erhalten, müssen einen geeigneten Nachweis vorlegen.

Wer Leistungen nach SGB (ALG II, Wohngeld o. ä.) erhält, kann weiterhin unter Vorlage des Genehmigungsbescheides über die Schülerbeförderung eine Erstattung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der entsprechend zuständigen Leistungsbehörde (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle) beantragen (wer diese Leistungen bezieht sollte möglichst im Antrag auf Schülerbeförderung bei dem Punkt Zahlungsweise die Einzahlung wählen).

Bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift ist zu beachten, dass bereits seit Anfang 2014 europäisches Recht gilt. Die notwendigen Daten (BIC mit 11 Zeichen, IBAN mit 22 Zeichen und vollständige Anschrift des Kontoinhabers) sind **unbedingt vollständig anzugeben**, da ansonsten die SEPA-Lastschrift nicht anerkannt und ausgeführt werden kann. Die Folge dessen wäre, dass keine Fahrausweise über den Landkreis/die Schule bereitgestellt werden, sondern die Eltern diese selbst erwerben müssen.

Es werden grundsätzlich nur noch maximal 11 Eigenanteile je Schuljahr erhoben.

Die über die Schule bereitgestellte Monatskarte für den Monat September 2015 gilt bereits ab dem 24.08.2015.

Auf Seite 2 der Antragsformulare ist im Rahmen der Bestätigung durch die Schule aufgrund der Veränderungen zum Bewilligungszeitraum wieder das vollständige Ausfüllen durch die Schule erforderlich.

Sollten SchülerInnen nicht die ihrer Wohnung nächstgelegene Schule besuchen, bitte wir zum Abgleich mit Anlage 2 der Satzung bzw. zur Feststellung eines möglichen Besitzstandes, einen entsprechenden Vermerk vorzunehmen, seit wann bzw. warum der/die SchülerIn Ihre Schule besucht oder eine entsprechende Bescheinigung der nicht aufnahmefähigen nächstgelegenen Schule beizufügen. Um unnötige Rücksprachen bzw. Recherchen im Archiv zu vermeiden ist es

von Vorteil, die Schulbescheinigung, auch wenn diese bereits einmal mit einem vergangenen Antrag eingereicht worden ist, dem neuen Antrag in Kopie nochmals beizufügen.

Wir bitten Sie, wie auch schon in den vergangenen Jahren meist so umgesetzt, die Anträge für die Bestandsschüler so früh als möglich (also beginnend nach den Winterferien) an den Landkreis zur Bearbeitung zu übergeben. Dazu sollten bereits vor Beginn der Winterferien die Eltern/Schüler darüber informiert und die entsprechenden Formulare ausgegeben werden. Auf die Möglichkeit des Ausfüllens der Formulare auf der Homepage des Landkreises (siehe. o. g. Pfad) ist insbesondere aus Lesbarkeitsgründen möglichst hinzuweisen.

Auf § 14 Abs. 2 der Schülerbeförderungskostensatzung, wonach der Beantragungstichtag, für Bestandschüler, der 15. Mai ist, wird nochmals ausdrücklich hingewiesen. Bei später eingehenden Anträgen gilt der Berechtigungsanspruch ab dem auf den Eingang folgenden Monat mit der Maßgabe, dass der Antrag vollständig ausgefüllt bis zum 20. des Monats eingegangen sein muss. Anträge auf Beförderung mit Spezialverkehr müssen spätestens zwei Monate vor dem beantragten Beförderungsbeginn vollständig ausgefüllt im Landratsamt vorliegen.

Auch im kommenden Schuljahr wird es neben den regulären Ferientagen wieder 2 unterrichtsfreie Tage geben, die durch die Schulen unterschiedlich festgelegt werden können. Sollten in Ihrer Schule (wichtig an Schulen mit Spezialverkehr) diese Tage terminlich feststehen bitten wir darum, diese Termine uns zur Kenntnis (E-Mail genügt) zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Eler
Sachbearbeiterin
Schülerbeförderung

Anlagen:
Antragsformular ÖPNV
Antragsformular Spezialverkehr
Änderungsmitteilung
Antragsformular ÖPNV für BSZ SchülerInnen (nur bei Erstattung)
Antrag auf Erlass des Eigenanteils für ein drittes und weiteres Kind